



Brüssel, den 23. Mai 2018
(OR. en)

9012/18

EDUC 160
JEUN 58
SOC 253
EMPL 196
COMPET 316
TELECOM 141

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8701/18 EDUC 150 JEUN 53 SOC 233 EMPL 178 COMPET 284 TELECOM 124
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln"

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln", die der Rat auf seiner 3617. Tagung am 22. Mai 2018 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Hinweis auf die in der Anlage aufgeführten politischen Hintergrunddokumente zu diesem Thema;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass

1. gemäß der sozialen Bildungsdimension, die im ersten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte genannt wird, jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen;
2. anlässlich des Sozialgipfels in Göteborg vom 17. November 2017 die Agenda der EU-Führungsspitzen dem Thema Bildung und Kultur gewidmet war; vor allem auf Grundlage der Kommissionsmitteilung "Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur" – in der die Idee vorgestellt wurde, unter vollständiger Achtung des Subsidiaritätsprinzips zusammen auf eine gemeinsame Vision für einen europäischen Bildungsraum hinarbeiten, der auf Vertrauen, gegenseitiger Anerkennung, Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren sowie Mobilität und Wachstum basiert und der bis 2025 geschaffen werden soll – wurden eine Reihe spezifischer Arbeitsbereiche bestimmt, die politisch unterstützt werden;
3. der Europäische Rat im Anschluss an den Sozialgipfel von Göteborg am 14. Dezember 2017 Schlussfolgerungen angenommenen hat, mit denen die Bildung oben auf die europäische politische Agenda gesetzt und ein Anstoß gegeben wurde, in diesem Bereich deutliche Fortschritte zu erzielen —

IST DER ANSICHT, dass

4. Bildung und Kultur sowohl im Hinblick auf das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger Europas zusammenzubringen, als auch für die Zukunft des Einzelnen und der Union als ganzes eine zentrale Bedeutung zukommt. Alle Bürgerinnen und Bürger Europas sollten aus dem vielfältigen Kultur- und Bildungserbe Nutzen ziehen können;

5. ein europäischer Bildungsraum von lebenslangem Lernen untermauert werden sollte, das bei der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung einsetzt und sich über die allgemeine Schulbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur Hochschulbildung und Erwachsenenbildung erstreckt;
6. ein europäischer Bildungsraum Mobilität und Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung fördern und die Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer Schul- und Berufsbildungssysteme unterstützen sollte;
7. BETONT, dass sich der strategische Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) als wertvolle Grundlage für die Festlegung gemeinsamer Prioritäten erwiesen hat, der den Mitgliedstaaten hilft, ihre Schul- und Berufsbildungssysteme zu modernisieren;
8. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, weiterhin über eine gemeinsame Vision für einen europäischen Bildungsraum, einschließlich seiner möglichen Ziele und seines Geltungsbereichs und seiner Verknüpfung mit dem strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung in der Zeit nach 2020, nachzudenken. Die Folgemaßnahmen zur ET 2020 sollten durch eine intensivere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und mit Unterstützung der Kommission das Lernen voneinander ebenso wie weitere Bemühungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Vision von einem europäischen Bildungsraum fördern. Um die Verwirklichung der Vision eines europäischen Bildungsraums voranzubringen, sollte folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:
9. ERASMUS+
 - 9.1. UNTERSTREICHT, dass das Programm Erasmus+ eine äußerst erfolgreiche Leitinitiative der EU ist, die die Lernmobilität in Europa und darüber hinaus fördert und einen erheblichen Beitrag zur persönlichen Entwicklung, Verbesserung der interkulturellen Kompetenzen und der Stärkung der europäischen Identität leistet; es unterstützt die EU-weite Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen aller Ebenen, erhöht überdies die Wettbewerbsfähigkeit der EU, und es dient der Förderung der gemeinsamen europäischen Werte;

- 9.2. BEGRÜßT die Ergebnisse der Halbzeitbewertung von Erasmus+ und RUFT zu Maßnahmen AUF, mit denen die Teilnahme an dem Programm erhöht und ausgeweitet, der Schwerpunkt weiterhin auf den Auswirkungen und der Qualität der Projekte gelegt wird, eine hochwertige Bildung und Ausbildung gefördert und ein inklusiverer und gleichberechtigter Zugang zur nächsten Generation von Erasmus+ erreicht werden kann, z. B. indem die Chancengleichheit und der Zugang für unterrepräsentierte Regionen und Gruppen, Erstantragsteller sowie Organisationen mit geringerer Kapazität bei allen Programnteilen verbessert wird; Synergien mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Europäischen Union könnten verstärkt, Überschneidungen sollten hingegen vermieden werden;
- 9.3. RUFT dazu AUF, die Regeln und Verfahren weiter zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen weiter zu verringern;

10. DIGITALE BILDUNG UND KOMPETENZEN

- 10.1. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, das Lernen und den Unterricht im digitalen Zeitalter zu verbessern und die Entwicklung digitaler Kompetenzen, die zu den Schlüsselkompetenzen des lebenslangen Lernens gehören, zu fördern, wobei dem Aufruf von Sofia zu Maßnahmen zugunsten von digitalen Kompetenzen und digitaler Bildung und der Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für digitale Bildung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;
- 10.2. BETONT, dass die nächste Generation des Programms Erasmus+ und andere einschlägige Förderprogramme der Union die Anpassung der Schul- und Berufsbildungssysteme und -infrastrukturen an das digitale Zeitalter fördern sollte;

10.3. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN

- 10.3.1. die Modernisierung der Schul- und Berufsbildungssysteme durch Innovation zu fördern, indem sie unter anderem digitale Technologien und Konzepte, mit denen sich die Qualität und die Inklusivität der allgemeinen und beruflichen Bildung steigern lassen, pädagogisch und innovativ einsetzen und von den einschlägigen Förderprogrammen und Instrumenten der EU, einschließlich des Instruments zur Selbsteinschätzung der digitalen Fähigkeiten (SELFIE), sinnvoll Gebrauch machen, sowie Initiativen aller einschlägigen Akteure und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Weiterentwicklung der allgemeinen und beruflichen Bildung ermutigen, damit digitale Kompetenzen in alle Bereiche des Lernens und Unterrichtens einbezogen werden;
- 10.3.2. konkrete Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung digitaler Kompetenzen und der Medienkompetenz aller Bürgerinnen und Bürger Europas zu ergreifen, damit sie resilient gegenüber Desinformation, Propaganda und "Filterblasen" werden und damit allen Bürgerinnen und Bürgern, auch jenen aus benachteiligten Verhältnissen, die Fähigkeiten vermittelt werden, die sie im Umgang mit digitalen Technologien und dem Internet im Interesse ihres eigenen Wohlbefindens und der Bürgerbeteiligung benötigen;
- 10.3.3. Bildung zu fördern, die Kreativität und Unternehmergeist begünstigt, und soweit sinnvoll und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit zwischen Bildungssektor, Wirtschaft und Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Weiter- und Neuqualifizierung von Lernenden und Pädagoginnen und Pädagogen, einschließlich etwa der Entwicklung von Ausbildungsprogrammen für digitale Kompetenzen, zu fördern; die Arbeit des "Intellectual Property in Education network" (Netz für geistiges Eigentum in der Bildung), das vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) verwaltet wird, anzuerkennen;

11. HOCHSCHULBILDUNG

- 11.1. VERWEIST AUF die Aufgaben des europäischen Hochschulwesens, die in den Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten EU-Agenda für die Hochschulbildung vom November 2017 aufgeführt sind;
- 11.2. WÜRDIGT, dass die Lernmobilität und die strategischen Partnerschaften, die im Rahmen von Erasmus+ unionsweit angestoßen wurden, erwiesenermaßen einen Mehrwert bieten, was die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und von Initiativen, etwa des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) und der Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen, anbelangt;
- 11.3. ERKENNT AN, wie wichtig es ist, die strategische Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in Europa im Wege eines flexiblen, unbürokratischen, inklusiven, offenen und transparenten Bottom-up-Ansatzes zu stärken;
- 11.4. UNTERSTÜTZT die Bildung von "Europäischen Hochschulen", die aus nachhaltigen nach dem Bottom-up-Prinzip errichteten Hochschulnetzen bestehen, die geografisch und gesellschaftlich inklusiv und nahtlos über die Grenzen hinweg tätig sind und beim Aufbau eines europäischen Bildungsraums insgesamt eine leitende Rolle spielen könnten, indem sie neue Generationen von Bürgerinnen und Bürger in Europa stärken und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulbildung in Europa verbessern; IST DER AUFFASSUNG, dass "Europäische Hochschulen" die Mobilität beträchtlich erhöhen und die Spitzenqualität und Exzellenz in Bildung und Forschung fördern können, indem sie Lehre, Forschung, Innovation und Wissenstransfer noch stärker miteinander verknüpfen, die Vorteile des mehrsprachigen Lernens und die Anerkennung von Diplomen herausstellen sowie gemeinsame Bildungs- und Forschungsprogramme und -projekte entwickeln;

- 11.5. ERSUCHT DIE KOMMISSION, UNTER GEBÜHRENDER BEACHTUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS und in enger Zusammenarbeit mit den MITGLIEDSTAATEN, die Hauptziele der "Europäischen Hochschulen" und ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten und festzulegen sowie ihre Entwicklung zu unterstützen; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission zu diesem Zweck eine Ad-hoc-Expertengruppe eingesetzt hat, die sich aus Experten aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Auswahlkriterien für die Pilotphase der "Europäischen Universitäten" nach dem Verfahren festgelegt werden, das in der Erasmus+-Verordnung¹ vorgesehen ist;
- 11.6. ERSUCHT die Kommission, dem Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Ausarbeitung der Auswahlkriterien für die Lenkung der "Europäischen Universitäten" zu berichten; RUFT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten anhand der Ergebnisse des Pilotprojekts über die künftige Gestaltung der "Europäischen Universitäten" nachzudenken;
- 11.7. BETONT, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaft für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen und sozialen Wachstums der EU entscheidend ist; WÜRDIGT den Beitrag des European University-Business Forum; HEBT HERVOR, dass Partnerschaften zwischen Hochschulen und Wirtschaft weiter gefördert werden müssen, damit sie ihr Potenzial für Forschung und Innovation und die Entwicklung innovativer pädagogischer Ansätze noch stärker entfalten;
- 11.8. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Kommission Maßnahmen zu fördern, die die unternehmerischen Fähigkeiten und die Innovationsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen noch weiter verbessern, unter anderem durch Nutzung des Selbstbewertungsinstruments HEInnovate;
- 11.9. RUFT die Kommission AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten anhand der Ergebnisse des Pilotprojekts die Möglichkeit zu sondieren, einen freiwilligen europäischen Studierendenausweis einzuführen, der zu einer vermehrten Lernmobilität beitragen dürfte, indem er das Dienstangebot für Studierende verbessert und den Verwaltungsaufwand für die Hochschuleinrichtungen verringert;

¹ Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

12. HOCHWERTIGE UND INKLUSIVE BILDUNG

- 12.1. ERINNERT DARAN, dass nach der europäischen Säule sozialer Rechte alle Kinder das Recht auf hochwertige, bezahlbare frühkindliche Bildung und Betreuung haben; UNTERSTREICHT, dass größere Anstrengungen unternommen werden sollten, damit die in seinen Schlussfolgerungen von 2011 zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung genannten Prioritäten verwirklicht werden und alle Kinder, auch Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Regionen sowie jeglicher sozio-ökonomischer Herkunft, Zugang zu Einrichtungen für frühkindliche Bildung und Betreuung haben;
- 12.2. UNTERSTREICHT, dass es gilt, im Interesse der Entwicklung aller Lernenden eine hochwertige und inklusive Bildung sicherzustellen, wobei der Schwerpunkt auf die in seinen Schlussfolgerungen vom November 2017 über Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht genannten Prioritäten gelegt werden sollte;
- 12.3. UNTERSTREICHT, dass es erforderlich ist, die Attraktivität und Bedeutung des Berufsbilds der Lehrkräfte und des sonstigen Bildungspersonals zu steigern und ihre fortgesetzte Weiterbildung zu fördern. Obwohl noch weitgehend unbekannt ist, wie die Arbeitsplätze der Zukunft aussehen werden, zählen diese Berufe zu jenen, die in einem Zeitalter der fachübergreifenden technologischen Innovation und der künstlichen Intelligenz weiterhin eine zentrale Rolle für die Gesellschaft spielen werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Mobilität von Lehrkräften und Bildungspersonal gefördert und die Kommunikation zwischen den Gremien, die für ihre Aus- und Weiterbildung zuständig sind, verbessert werden;
- 12.4. HEBT HERVOR, wie ungemein wichtig es ist, die Kräfte zu bündeln, um die Schulabbrecherquote in Europa zu senken und für mehr Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung und Grundkompetenzen für alle benachteiligten Gruppen, einschließlich Kindern von Arbeitnehmern, die sich für kürzere oder längere Zeiträume in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, zu sorgen;
- 12.5. STELLT FEST, dass Kinder und Schülerinnen und Schüler bei unzureichender Kommunikation zwischen den nationalen Bildungssystemen mit Schwierigkeiten konfrontiert werden könnten, wenn sie nach längeren Zeiträumen im Ausland in das Bildungssystem ihres Herkunftslandes zurückkehren;

12.6. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls mit Unterstützung der Kommission zu sondieren, wie sich der Informationsaustausch über den Bildungsstand von Schülerinnen und Schülern in Fällen von Mobilität unter gleichzeitiger Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten verbessern lässt;

13. FREMDSPRACHENERWERB

13.1. BETRACHTET Mehrsprachenkompetenz als einen wichtigen Baustein des europäischen Bildungsraums; BETONT, dass Sprachen eine entscheidende Rolle spielen, wenn es darum geht, Verständnis und Vielfalt sowie die europäischen Werte zu fördern, und für die persönliche Entwicklung, Mobilität und Teilhabe an der Gesellschaft und für die Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt unabdingbar sind;

13.2. VERWEIST auf die ehrgeizigen Ziele für den Fremdsprachenerwerb, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2017 zum Ausdruck gebracht hat;

13.3. VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom Mai 2014 zur Mehrsprachigkeit und zur Entwicklung von Sprachenkompetenz, in denen er die Mitgliedstaaten ersucht hat, Maßnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Steigerung der Qualität und Effizienz des Sprachenlernens und des Sprachunterrichts zu ergreifen und zu verbessern;

14. ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN²

- 14.1. BETRACHTET die Anerkennung von Hochschulqualifikationen und nach Abschluss der Sekundarstufe erworbene Qualifikationen, einschließlich Berufsqualifikationen, sowie die Anerkennung der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland als wichtige Bausteine eines europäischen Bildungsraums, da sie zur nahtlosen Mobilität von Lernenden in der gesamten Union beitragen;
- 14.2. HEBT HERVOR, welch hohen Stellenwert die Zusammenarbeit zwischen den Schul- und Berufsbildungssystemen, den Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und anderen Beteiligten für die Ausarbeitung und Umsetzung politischer Maßnahmen hat und wie wichtig der Beitrag ist, den sie dank der Qualitätssicherungs- und verbesserten Bewertungsverfahren für den Aufbau von Vertrauen leistet;
- 14.3. VERWEIST auf Artikel 165 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach die Union aufgerufen ist, die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten – auf der Grundlage des Übereinkommens von Lissabon über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region und seiner Folgetexte – zu fördern und die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu unterstützen; ACHTET die Verantwortung und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich IM VOLLEN UMFANG und BETONT, dass die auf Unionsebene vorgeschlagenen Lösungen auf Transparenz und Vertrauen beruhen sollten, wobei die Besonderheiten der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind;

BETONT darüber hinaus,

15. dass Initiativen, die in dem Konzept enthalten sind, und Maßnahmen, die in der Zukunft als Teil eines europäischen Bildungsraums vorgeschlagen und umgesetzt werden, im Hinblick auf die nationalen Schul- und Berufsbildungssysteme Komplementarität und Kohärenz gewährleisten müssen und alle Ebenen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung und beruflichen Aus- und Weiterbildung, umspannen sollten.

² "Qualifikation" im Sinne des Artikel I des Übereinkommens von Lissabon über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (d. h. Hochschulqualifikation und Qualifikation, die den Zugang zur Hochschulbildung ermöglicht).

Politische Hintergrunddokumente

1. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Junge Menschen auf das 21. Jahrhundert vorbereiten: eine Agenda für die europäische Zusammenarbeit im Schulwesen" (21. November 2008).
2. Schlussfolgerungen des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020") (12. Mai 2009).
3. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklung der Rolle der Bildung in einem leistungsfähigen Wissensdreieck (26. November 2009).
4. Schlussfolgerungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung: der bestmögliche Start für alle unsere Kinder in die Welt von morgen (19./20. Mai 2011).
5. Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung (28./29. November 2011).
6. Schlussfolgerungen des Rates zur sozialen Dimension der Hochschulbildung (16./17. Mai 2013).
7. Schlussfolgerungen des Rates zur globalen Dimension der europäischen Hochschulbildung (25./26. November 2013).
8. Schlussfolgerungen des Rates zu wirklicher Führungsqualität im Bildungswesen (25./26. November 2013).
9. Schlussfolgerungen des Rates zur Mehrsprachigkeit und zur Entwicklung von Sprachkompetenz (20. Mai 2014).
10. Erklärung zur Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (Paris, 17. März 2015).
11. Schlussfolgerungen des Rates über die Rolle der frühkindlichen Bildung und der Grundschulbildung bei der Förderung von Kreativität, Innovation und digitaler Kompetenz (18./19. Mai 2015).
12. Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (23./24. November 2015).

13. Schlussfolgerungen des Rates zur Senkung des Anteils der vorzeitigen Schulabgänger und zur Förderung des schulischen Erfolgs (23./24. November 2015).
14. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und Inklusion in der EU durch Bildung: Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum Europäischen Semester 2016 (24. Februar 2016).
15. Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens durch allgemeine und berufliche Bildung (30. Mai 2016).
16. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen – Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken (10. Juni 2016).
17. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Verbesserung und Modernisierung der Bildung (7. Dezember 2016).
18. Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene (19. Dezember 2016)
19. Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Zwischenevaluierung des Programms Erasmus+ (2014-2020) (31. Januar 2018).
20. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle (17. Februar 2017).
21. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Stärkung der europäischen Identität durch Bildung und Kultur: Beitrag der Europäischen Kommission zum Gipfeltreffen in Göteborg am 17. November 2017.

22. Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung (20. November 2017).
 23. Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten EU-Agenda für die Hochschulbildung (20. November 2017).
 24. Schlussfolgerungen des Rates über Schulentwicklung und hervorragenden Unterricht (20. November 2017).
 25. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (14. Dezember 2017).
 26. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum Aktionsplan für digitale Bildung (17. Januar 2018).
 27. Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung (15. März 2018).
 28. Empfehlung des Rates zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht (22. Mai 2018).
 29. Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (22. Mai 2018).
-